

Regierungsratsbeschluss

vom 18. März 2003

Nr. 2003/457

Matzendorf: Teilzonen- und Gestaltungsplan „Erweiterung und Rekultivierung Hänggigrube“ mit Sonderbauvorschriften und Rodungsgesuch / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Gemeinde Matzendorf unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonen- und Gestaltungsplan „Erweiterung und Rekultivierung Hänggigrube“ mit Sonderbauvorschriften bestehend aus:

- □ Teilzonen- und Gestaltungsplan, Situation 1:500, Zustand heute
- Situation 1:500, Abbauphasen
- Situation 1:500, Endzustand
- Sonderbauvorschriften
- Rodungsgesuch

zur Genehmigung.

Aufgrund von Berechnungen des Kantonsforstamtes werden die im Rodungsgesuch enthaltenen Flächenangaben wie folgt korrigiert: Rodungsfläche vor 1992 11'720 m² statt 9'500 m², Rodungsfläche Phase 2+3 2'650 m² statt 2'600 m², Rodungsfläche total 14'370 m² statt 12'100 m².

2. Erwägungen

Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Erweiterung und Rekultivierung Hänggigrube“ weist eine Spezialzone für den Abbau von Kalkstein und die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial aus. Die bisher mit Verfügung bewilligte Hänggigrube dient ausschliesslich den Bedürfnissen innerhalb der Gemeinde Matzendorf und erfüllt somit die Kriterien einer Kleinabbaustelle gemäss Definition im Erläuterungsbericht zum Kantonalen Richtplan 2000. Es darf somit einzig Gestein für lokale Bauvorhaben abgebaut und unverschmutzter Aushub aus lokalen Bauvorhaben eingelagert werden. Die jährliche Abbaumenge liegt bei maximal 3'000 m³. Die Sonderbauvorschriften regeln den Abbau, die Auffüllung, die Rekultivierung und die Zuständigkeiten. Für die Freigabe der einzelnen Abbauphasen sind beim Amt für Umwelt die entsprechenden Abbaubewilligungen einzuholen.

Die „Hänggigrube“ liegt im Waldareal. Für den bisherigen Abbau lagen keine Rodungsbewilligungen vor. Im Jahr 1984 erteilte das damalige Bau-Departement des Kantons Solothurn der Bürgergemeinde Matzendorf eine Abbaubewilligung für die Erweiterung der „Hänggigrube“ mit dem Vorbehalt, dass

eine Rodungsbewilligung erteilt werden muss. Das Rodungsbewilligungsverfahren von 1984 wurde jedoch aus ungeklärten Gründen nicht abgeschlossen. Weil der Abbau trotzdem weitergeführt wurde, sind total ca. 11'720 m² nicht legale Rodungsfläche im Nachvollzug zu bewilligen. Die nun zur Genehmigung eingereichten Erweiterungsetappen (Phasen 2+3) bedingen nochmals eine Rodung von 2'650 m², womit sich die gesamte Rodungsfläche für die „Hänggigrube“ auf ca. 14'370 m² beläuft. Das notwendige Rodungsgesuch ist Bestandteil des vorliegenden Nutzungsplanverfahrens.

Die öffentliche Auflage des Teilzonen- und Gestaltungsplanes mit Sonderbauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 4. November bis 3. Dezember 1999. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Unterlagen am 25. Oktober 1999 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen.

Die öffentliche Auflage des Rodungsgesuches erfolgte in der Zeit vom 8. Juli bis 6. August 2000. Gegen das Rodungsgesuch gingen keine Einsprachen ein. Die massgebliche Rodungsfläche ist grösser als 5'000 m², so dass nach Art. 6 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0) eine Anhörung des BUWAL zur Rodung durchzuführen war. Mit Brief vom 24. Juli 2002 nahm das BUWAL positiv Stellung zum Rodungs- und Ersatzaufforstungsvorhaben.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

3. **Beschluss**

3.1 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan „Erweiterung und Rekultivierung Hänggigrube“ mit Sonderbauvorschriften der Gemeinde Matzendorf bestehend aus:

- Teilzonen- und Gestaltungsplan, Situation 1:500, Zustand heute
- Situation 1:500, Abbauphasen
- Situation 1:500, Endzustand
- Sonderbauvorschriften

wird genehmigt.

3.2 Generelle Rodungsbewilligung

3.2.1 Die vor 1992 für die Mergelgrube „Hänggigrube“ ausgeführten Rodungen im Umfang von insgesamt ca. 11'720 m² (Koord. ca. 613.720/240.990) werden zur Kenntnis genommen und im Nachvollzug bewilligt.

3.2.2 Zudem wird der Gemeinde Matzendorf eine generelle Rodungsbewilligung für die temporäre Rodung von insgesamt 2'650 m² Waldareal zwecks Erweiterung der Mergelgrube „Hänggigrube“ auf GB Matzendorf 4 (Koord. ca. 613.820/ 241.030) erteilt. Die Bewilligung ist befristet bis Ende 2022.

- 3.2.3 Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, eine Fläche von total ca. 14'370 m² an Ort und Stelle (Koord. ca. 613.750/241.000) wiederaufzuforsten. Die Ersatzaufforstung hat bis spätestens Ende 2035 zu erfolgen.
- 3.2.4 Massgebend für Ziffer 3.2.1 bis 3.2.3 sind die Rodungsgesuchsunterlagen vom 26. Januar 2000 (rev. 11. Mai 2002, KFASO/dvb) sowie die genehmigten Vorschriften und Pläne gemäss Ziffer 3.1 dieses Beschlusses.
- 3.2.5 Für die Freigabe der einzelnen Rodungsetappen sind beim Kantonsforstamt die entsprechenden definitiven Rodungsbewilligungen einzuholen. Die Rodungsarbeiten in den freigegebenen Rodungsetappen dürfen jeweils erst in Angriff genommen werden, wenn die schriftliche Schlagbewilligung seitens des Kantonsforstamtes vorliegt. Definitive Rodungsbewilligungen und Schlagbewilligungen werden nur erteilt, wenn die Auflagen und Bedingungen der Rodungsbewilligungen eingehalten sind.
- 3.2.6 Rekultivierung und Ersatzaufforstung haben parallel zum Abbaufortschritt zu erfolgen. Die Freigabe der Rodungsetappe für die Erweiterungsphase 3 wird von der Bedingung abhängig gemacht, dass ein räumlich definierter Mindeststand der Rekultivierung erreicht ist. Dieser Stand wird durch die zuständige kantonale Rodungsbehörde festgelegt.
- 3.2.7 Die Ersatzaufforstung hat soweit möglich über Naturverjüngung und mit standortheimischen Baum- und Straucharten zu erfolgen. Der kantonale Forstdienst entscheidet über allfällige Anpflanzungen. Es ist ein naturnaher Waldaufbau anzustreben. Falls erforderlich ist die Ersatzaufforstung vor Wild und Weidgang zu schützen.
- 3.2.8 Die nach § 5 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (WaG-SO; BGS 931.11) für die Rodung zu entrichtende Ausgleichsabgabe wird vom Volkswirtschaftsdepartement in einer separaten Verfügung festgesetzt. Die Ausgleichsabgabe ist von der Grundeigentümerin der Rodungsfläche zu leisten.
- 3.3 Für die Freigabe der einzelnen Abbauphasen sind beim Amt für Umwelt jeweils die entsprechenden Abbaubewilligungen einzuholen.
- 3.4 Die Gemeinde Matzendorf wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 30. April 2003 noch je 8 Ex. des Teilzonen- und Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen (Gemeindepräsident, Gemeindeschreiber).
- 3.5 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.
- 3.6 Die Gemeinde Matzendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'000.--, die Gebühr für die Rodungsbewilligung von Fr. 2'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 69.-- zu bezahlen. Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Beschlusses zu erfolgen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Matzendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'000.--	(KA 431000/A 46010)
Gebühr Rodungsbewilligung:	Fr. 2'200.--	(KA 431000.035/A 46900)
Publikationskosten:	Fr. 69.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 7'269.--</u>	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungsstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2) da/Ci

Amt für Raumplanung (3); mit 1 gen. Plansatz und SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle

Amt für Umwelt; mit 1 gen. Plansatz und SBV (später)

Volkswirtschaftsdepartement/Rechtsdienst

Kantonsforstamt (3) **Nr. RG2000-005**; mit 1 gen. Plansatz und SBV (später)

Forstkreis Thal, Goldgasse 6, 4710 Balsthal, mit Rodungsgesuch und mit 1 gen. Plansatz und SBV (später) (**Versand durch Kantonsforstamt**)

Forstrevier Laupersdorf / Matzendorf, zH. Revierförster Walpert Josef, Haulenweg 632, 4712 Laupersdorf; mit Rodungsgesuch und mit 1 gen. Plansatz und SBV (später) (**Versand durch Kantonsforstamt**)

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plansatz und SBV (später)

Sekretariat der Katasterschätzung; mit 1 gen. Plansatz und SBV (später)

BUWAL, Eidg. Forstdirektion, 3003 Bern, mit Rodungsgesuch (**Versand durch Kantonsforstamt**)

Einwohnergemeinde Matzendorf, 4713 Matzendorf, mit 1 gen. Plansatz / SBV (später),
mit Rechnung

Baukommission Matzendorf, 4713 Matzendorf

Bernasconi Felder Schaffner Ingenieure AG, Brunnersmoosstrasse 13, 4710 Balsthal

Staatskanzlei; **Amtsblattpublikation:**

Gemeinde Matzendorf: Genehmigung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Erweiterung und Re-kultivierung Hänggigrube“ mit Sonderbauvorschriften bestehend aus:

- Teilzonen- und Gestaltungsplan, Situation 1:500, Zustand heute
- Situation 1:500, Abbauphasen
- Situation 1:500, Endzustand
- Sonderbauvorschriften

Staatskanzlei; Amtsblattpublikation, Rubrik „Regierungsrat“:

Gemeinde Matzendorf: Bekanntmachung einer Rodungsbewilligung gemäss § 11 Ziffer 2 Kantonale Waldverordnung (Gesuch Nr. RG2000-005).

Der Regierungsrat bewilligt im Nachvollzug die vor 1992 für die Mergelgrube „Hänggigrube“ ausgeführten Rodungen im Umfang von insgesamt ca. 11'720 m² (Koord. ca. 613.720/240.990).

Zudem erteilt der Regierungsrat der Gemeinde Matzendorf eine generelle Rodungsbewilligung für die temporäre Rodung von insgesamt 2'650 m² Waldareal zwecks Erweiterung der Mergelgrube „Hänggigrube“ auf GB Matzendorf 4 (Koord. ca. 613.820/ 241.030). Die Bewilligung ist befristet bis Ende 2022.

Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, eine Fläche von total ca. 14'370 m² an Ort und Stelle (Koord. ca. 613.750/241.000) wiederaufzuforsten. Die Ersatzaufforstung hat bis spätestens Ende 2035 zu erfolgen.

RRB Nr. 2003/457 vom 18. März 2003